

61 - Fachbereich Stadtplanung



Aktenzeichen: **36 / -00155/09 - th** **BPlan 723 Kempener Allee/ Mevis-**  
**senstraße**

Baugrundstück: **Krefeld, Kempener Allee , Mevisenstraße**

Bauvorhaben: **Bebauungsplan Nr. 723 - Kasernengelände Kempener Al-**  
**lee/Mevisenstraße; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonsti-**  
**gen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bauherr: **61 - Fachbereich Stadtplanung**

- Das Gelände ist als Altlastfläche unter 974 im Altlastkataster verzeichnet. Es liegt eine orientierende Untersuchung vor. Dabei wurde eine Grundwasserbelastung mit PAK (Polycyclische Kohlenwasserstoffe) entdeckt, die mutmaßlich aus einer Bodenbelastung auf dem Gelände stammt. Zur Lösung dieser Altlastenfrage sind weitere Untersuchungen erforderlich.

Aus wasserrechtlicher Sicht bitte ich im B-Plan folgende Hinweise aufzunehmen:

- Für den nordwestlichen Bereich in der Wasserschutzzone III-A Horkesgath/Bückerfeld ist die gültige Wasserschutzgebietsverordnung Horkesgath/Bückerfeld vom 30.10.2006 zu beachten.
- Für den evtl. Einbau/die Verwendung von **Boden** im Bereich der Wasserschutzzone ist die LAGA Nr. 20 (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall vom November 1997, "Technische Regeln der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen") - Allgemeiner Teil vom 06.11.2003- einzuhalten und lediglich der Zuordnungswert Z 0 - Boden - zulässig.
- Für den evtl. Einbau/die Verwendung von **aufbereiteten mineralischen Altbaustoffen bzw. mineralischen Baustoffen** aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) oder industriellen Prozessen (Hochofen-, Hüttenschlacke etc.) als Frostschutz-, Tragschicht oder Auffüllmaterial ist gem. §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 34 Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Sie ist beim Fachbereich Umwelt, 47792 Krefeld, zu beantragen. Hierzu gehört auch güteüberwachtes Recyclingmaterial bzw. güteüberwachte Schlacke/Asche nach den Verwertererlassen NRW vom 09.10.2001.  
Vor Erteilung einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis darf ein Einbau der genannten Materialien nicht erfolgen.

- Das Abwasser, einschließlich des Niederschlagswassers ist der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

Bezüglich der Anforderung an die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB verweise ich auf meine Stellungnahme vom 25.02.2009.

Im Auftrag

Jödicke